

**Amt für Wasser
und Abfall**

Bau-, Verkehrs-
und Energiedirektion
des Kantons Bern

**Office des eaux
et des déchets**

Direction des travaux
publics, des transports
et de l'énergie
du canton de Berne

EINGEGANGEN

21. Dez. 2020

Reiterstrasse 11, 3013 Bern
Telefon 031 633 38 11
Telefax 031 633 38 50
e-mail info.awa@be.ch
Internet www.be.ch/awa

Stephan Bürki
Direktwahl 031 633 39 78
e-mail stephan.buerki@be.ch

Geschäfts-Nr. AWA 262494

EINSCHREIBEN

edi Entsorgungsdienste AG
Industriering 10
3250 Lyss

15. Dezember 2020

Abfallrechtliche Betriebsbewilligung

Gemeinde	Lyss
Gesuchsteller	edi Entsorgungsdienste AG Industriering 10 3250 Lyss
Standort	edi Entsorgungsdienste AG Industriering 4 3250 Lyss
Koordinaten	2'589'921 / 1'214'885
Schutzobjekt	Gewässerschutzbereich A _u
Erteilte Bewilligung nach	Art. 17 AbfG und Art. 8 – 10 VeVA Betrieb einer – privaten Sammelstelle für Sonderabfälle aus Haushaltungen Entgegennahme und Behandlung von – Bauabfällen – Holzabfällen – Metall-, Kunststoff- und Papierabfällen – elektrischen und elektronischen Geräten – Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen – Altreifen
Betriebsnummer VeVA	0306 00357
Gültigkeit der Bewilligung	30. November 2021
Verantwortliche Personen	Hansueli Bühlmann, Geschäftsführer Lukas Ledermann, Betriebsleiter
Telefon	032 387 18 18
E-Mail	info@edi.ag

Beurteilungsgrundlagen

- *Besprechung vom 9. Dezember 2020*
- *Erweiterungsantrag vom 7. Dezember 2020 für die Ergänzung der abfallrechtlichen Betriebsbewilligung vom 20. Juni 2017 mit folgenden Beilagen:*
 - *Liste 8 vom 7. Dezember 2020*
 - *Fachkompetenzmatrix der Bühlmann Betriebe vom 6. Juli 2020*
 - *Brandschutzkonzept der edi Entsorgungsdienste AG, Version 200612*
 - *Flucht- und Rettungspläne Industriering 4 G-Halle UG und EG vom 1. Juli 2020*
- *Erweiterungsantrag vom 2. Juni 2017 zur Ergänzung der abfallrechtlichen Betriebsbewilligung vom 28. November 2016 mit dem Code LVA 17 09 02 [S] Bauabfälle, die PCB enthalten zur Annahme von PCB-haltigen Fugendichtungsmassen*
- *Anmeldebestätigungen vom 11. November 2016:*
 - *Sonderabfallentsorgung durch EcoServe: Herr Ledermann Lukas für Kurs vom 15. März 2017*
 - *Sonderabfallentsorgung durch EcoServe: Herr Kaeser Peter für Kurs vom 15. März 2017*
- *Besprechung und Begehung vom 9. November 2016*
- *Checkliste 'Anforderungen an Sammelstellen für Sonderabfälle' beurteilt am 9. November 2016*
- *Organigramm vom 8. November 2016*
- *Schreiben zur Gefahrenstoffraumbeurteilung der Gebäudeversicherung Bern vom 19. Oktober 2016*
- *Gesuch vom 20. Juli 2016 für die Verlängerung der abfallrechtlichen Betriebsbewilligung mit Nachtrag der Liste 7 vom 16. August 2016 und Liste 8 vom 11. November 2016*
- *Baubewilligung Nr. 074/16 'Erstellen einer Kunststoff-Sortieranlage mit Schneidemühle' vom 26. August 2016*
- *Schreiben zur Revision der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) sowie der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen des AWA vom 16. Juni 2016*
- *Vereinbarung mit der Gemeinde Lyss, Abteilung Bau + Planung vom 10. Mai 2016 zur Führung einer Sammelstelle für Sonderabfälle*
- *Umwelt Bericht 2015 der Bühlmann Recycling AG vom 4. März 2016*
- *Baubewilligung Nr. 044/15 'Erstellen Recycling Sammelstelle' vom 14. Oktober 2015*
- *Abfallrechtliche Betriebsbewilligung vom 29. Juli 2015*
- *Schulungsnachweise:*
 - *Gefahrgutbeauftragte durch GEFAG: Herr Moser Sacha-Yves vom 1. Oktober 2013, gültig bis 26. September 2018*
 - *Sachverständige Strahlenschutz durch SUVA: Herr Ledermann Lukas vom 20. März 2013*
 - *Sonderabfallentsorgung durch EcoServe: Herr Ledermann Lukas vom 14. Juni 2012*
 - *Sicherheitsbeauftragte durch VSMR: Herr Ledermann Lukas vom 10. November 2010*

Beurteilung des Vorhabens

- *Der Betrieb ist baupolizeilich bewilligt, die erforderlichen Anlagen und Einrichtungen sind funktionstüchtig vorhanden. Die erforderliche Fachkompetenz ist nachgewiesen und die Betriebsabläufe sind genügend dokumentiert. Die nachgesuchte Bewilligung kann erteilt werden.*
- *Mit dem Schreiben vom 16. Juni 2016 zur Revision der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) sowie der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen wurde über die betriebsspezifischen Änderungen per 1. Juli 2016 informiert. Diese sind in der vorliegenden abfallrechtlichen Betriebsbewilligung umgesetzt.*

Bewilligung

Die Bewilligung enthält, die hiermit bewilligten Änderungen, dargestellt in kursiver Schrift. Die beantragte Bewilligung wird gestützt auf Art. 17 AbfG erteilt. Es dürfen ausschliesslich die genannten Abfälle unter den folgenden Auflagen entgegengenommen und behandelt werden (Abkürzungen vgl. Anhang).

Die abfallrechtliche Betriebsbewilligung des AWA vom 20. Juni 2017 wird mit dem Inkrafttreten dieser Bewilligung aufgehoben.

Auflagen

1. Allgemeine Auflagen

- 1.1. Inhaberinnen und Inhaber von Abfallanlagen, in denen jährlich mehr als 100 t Abfälle entsorgt werden, müssen ein Betriebsreglement erstellen, das insbesondere die Anforderungen an den Betrieb der Anlagen konkretisiert. Der Betrieb fällt unter diese Bestimmungen. Das BAFU wird zu gegebener Zeit ein Musterreglement bereitstellen. Wenn das Musterreglement vorliegt, wird das AWA die Bewilligungsnehmerin unter einer Fristansetzung von drei Monaten auffordern, gemäss besagtem Muster für den Betrieb ein Betriebsreglement zu erstellen.
- 1.2. Abweichungen gemäss Checkliste 'Anforderungen an Sammelstellen für Sonderabfälle' vom 9. November 2016 sind bis spätestens 1. April 2017 zu beheben und die umgesetzte Massnahme nachzuweisen.

2. Bauabfälle

- 2.1. Folgende Abfälle dürfen angenommen werden (Erläuterungen vgl. Anhang):

Abfälle, nicht klassiert als [S] oder [ak]

Brandschutt	R153
Ziegel	R153
Mischabbruch	R153
Mineralische Bauabfälle	R153
Gemischte brennbare Bauabfälle	R153
17 09	Sonstige Bauabfälle (einschliesslich gemischte Bauabfälle)
17 09 02 [S] ¹	Bauabfälle, die PCB enthalten R152
17 09 03 [S]	Gemischte Bauabfälle sowie sonstige Bauabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten R153

- 2.2. Einengende Bestimmungen zur Abfallannahme und Verarbeitung:
 - Code 17 09 02 [S] beschränkt sich ausschliesslich auf PCB-haltige Fugendichtungsmassen
 - Unter dem Code 17 09 03 [S] dürfen ausschliesslich Kugelfangmaterialien (Gummi, Holz) angenommen werden.
- 2.3. Die Bauabfälle sind durch Sichtkontrolle daraufhin zu überprüfen, ob sie nicht bewilligte Abfälle enthalten. Nichtkonforme Ware ist abzuweisen. Werden nachträglich nicht bewilligte Abfälle vorgefunden, sind diese zu entfernen.
- 2.4. Die Eingangskontrolle wird dokumentiert und umfasst die Bezeichnung und die Herkunft der Abfälle (Baustelle) sowie Angaben über die Art und Menge des Materials. Sie liegt bei der Inspektion zur Einsicht vor.

¹ Bewilligung um Code 17 09 02 [S] erweitert; Ergänzung vom 20. Juni 2017

- 2.5. Die Bauabfälle werden auf dem Sortierplatz lediglich mit Greifer oder von Hand sortiert und nach Sorten getrennt, in Grossraumcontainer oder in Mulden verladen, zwischengelagert und schliesslich an bewilligte Entsorgungsunternehmen weitergeleitet.
- 2.6. Sonderabfälle (Farbabfälle, Batterien, Altöl in Kleingebinden usw.) sind getrennt in dichten Paloxen unter Dach zu lagern und einem bewilligten Entsorgungsbetrieb abzugeben.
- 2.7. Der Materialumschlag ist mit Lieferscheinen zu dokumentieren. Die Entsorgung der Abfälle (Fremdstoffe) ist auf Verlangen mittels Entsorgungsnachweisen zu belegen.
- 2.8. Auf dem Areal dürfen Bauabfälle weder gebrochen oder gesiebt, noch zu Recyclingbaustoffen aufbereitet werden.

3. Altmetall und Altwaren

- 3.1. Folgende Abfälle dürfen angenommen werden (Erläuterungen vgl. Anhang):

Abfälle, nicht klassiert als [S] oder [ak]

Gemischte Verpackungen (Karton, Papier, Kunststoff)	R152, R153
Glas	R152, R153
Kunststoffabfälle	R152, R153
Metallabfälle, inklusive ausgedienter Geräte ohne Motorenantrieb	R152, R153
Papier- und Kartonabfälle	R152, R153
Sperrgut aus Haushaltungen	R152, R153

16 01 Abfälle von Altfahrzeugen verschiedener Verkehrsträger

16 01 03 [ak] Altreifen	3011, 3025
-------------------------	------------

16 06² Batterien und Akkumulatoren

16 06 01 [S] Bleibatterien und Bleiakkumulatoren	R151, R152
16 06 05 [S] Andere Batterien und Akkumulatoren	R151, R152
16 06 97 [S] Lithium-Batterien und Lithium-Akkumulatoren	R151, R152
16 06 98 [S] Gemische von Batterien und/oder Akkumulatoren	R151, R152

17 04² Metalle (einschliesslich Legierungen)

17 04 09 [S] Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	R153
17 04 11 [ak] Altmetallkabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	3011, 3025

- 3.2. Einengende Bestimmungen zur Abfallannahme und Verarbeitung:

– *Projekteile und deren Rückstände aus der Wartung von künstlichen Kugelfangsystemen sind unter dem Code 17 04 09 [S] anzunehmen.*

- 3.3. Batterien und Akkumulatoren sind in Kunststoffpaloxen auf befestigten Flächen unter Dach zu lagern.
- 3.4. *Lithium-Batterien und -Akkumulatoren sind separat und kurzschlussgeschützt in feuerfesten Gebinden in einem Lagerbereich ohne Brandbelastung zu lagern.*
- 3.5. Die Klassierung gebrauchter Gebinde richtet sich nach der Vollzugshilfe des BAFU "Klassierung von metallischen Abfällen (ohne Altfahrzeuge und elektrische und elektronische Geräte) und Abfällen aus der Behandlung von metallischen Abfällen" vom 7. Februar 2013. Gebrauchte Gebinde fallen unter Metall- resp. Kunststoffabfälle, nicht

² Bewilligung um Code 16 06 05 [S], 16 06 97 [S] und 17 04 09 [S] erweitert; Ergänzung vom 15. Dezember 2020

klassiert als [S] oder [ak], wenn sie vollständig entleert sind und keine besonders gefährliche Stoffe und Zubereitungen enthalten haben.

- 3.6. Mit Lebensmitteln verunreinigte Verpackungen, Kunststoffabfälle etc. sind auf befestigten Flächen in gedeckten, dichten Mulden oder unter Dach zu lagern.
- 3.7. Die Altreifen müssen unter Dach oder in geschlossenen Containern gelagert werden.

4. Elektrische und elektronische Geräte

- 4.1. Folgende Abfälle dürfen angenommen werden (Erläuterungen vgl. Anhang):

16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten	
16 02 11 [ak]	Gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW oder H-FKW enthalten	7011
16 02 13 [ak]	Gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 oder 20 01 21 fallen	3011, 3014, 3025
16 02 97 [ak]	Aus gebrauchten Geräten entfernte elektronische Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 und 16 02 16 fallen	3011, 3014, 3025, 7011
16 02 98 [ak]	Altmetallkabel	3011, 3014, 3025, 7011
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen von Siedlungsabfällen	
20 01 21 [S]	Quecksilberhaltige Leuchtmittel	R151, R152
20 01 94 [S]	Quecksilberhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 fallen	R151, R153

- 4.2. Die Kühlgeräte dürfen nur entgegengenommen, zwischengelagert und ohne weitere Behandlung einem autorisierten Entsorgungsunternehmen weitergeleitet werden.
- 4.3. Bei besonderen Vorkommnissen, insbesondere bei gravierenden Entsorgungsproblemen, (z. B. radioaktive Komponenten), ist das AWA unverzüglich zu benachrichtigen.

5. Holzabfälle

- 5.1. Folgende Abfälle dürfen angenommen werden (Erläuterungen vgl. Anhang):

Abfälle, nicht klassiert als [S] oder [ak]		
	Naturbelassenes Holz	R153
	Restholz	R153
15 01	Verpackungen (einschliesslich kommunaler Verpackungsabfälle)	
15 01 03 [ak]	Verpackungen aus Holz (Altholz)	3025, 7032
17 02	Holz, Glas und Kunststoff	
17 02 97 [ak]	Altholz von Baustellen, Abbrüchen, Renovationen und Umbauten	3025, 7032
17 02 98 [S]	Problematische Holzabfälle	R152, R153
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen von Siedlungsabfällen	
20 01 37 [S]	Problematische Holzabfälle	R152, R153
20 01 98 [ak]	Holzabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 37 oder 20 01 38 fallen	3025, 7032

- 5.2. Die Klassierung der Holzabfälle richtet sich nach der Vollzugshilfe des BAFU "Klassierung von Holzabfällen und Abfällen aus der Behandlung von Holzabfällen" vom 7. Februar 2013. Zu beachten ist, dass entsprechend der per 1. Juli 2016 revidierten LVA problematische Holzabfälle neu als Sonderabfall zu klassieren sind.
- 5.3. Die Bewilligungsnehmerin führt eine Eingangskontrolle durch und dokumentiert diese. Die Dokumentation umfasst die Bezeichnung und die Herkunft der Abfälle (Baustelle) sowie Angaben über Art und Menge des Materials. Sie liegt bei Inspektionen zur Einsicht vor.
- 5.4. Altholz und problematische Holzabfälle dürfen nur auf befestigter und über die Schmutzwasserkanalisation entwässerter Fläche gelagert und umgeschlagen werden. Geschreddertes Altholz ist zusätzlich vor der Witterung geschützt zwischenzulagern (überdacht oder in Containern mit einer Blache zugedeckt).
- 5.5. Problematische Holzabfälle sind von den übrigen Holzabfällen zu trennen. Von gemischten Abfällen aussortierte Holzabfälle gelten entweder als Altholz oder als problematische Holzabfälle. Die Vermischung von problematischen Holzabfällen mit anderen Holzabfällen ist verboten.
- 5.6. Qualitätskontrolle, Probenahme und Analyse der Holzabfälle sind gemäss der Vollzugshilfe des BAFU "Kontrolle der Qualität von Holzabfällen" durchzuführen. Die Resultate der Qualitätskontrolle sind jeweils umgehend und unaufgefordert dem AWA zuzustellen. Die Analysenresultate sind während 5 Jahren aufzubewahren. Bei Überschreitungen der in der Vollzugshilfe angegebenen Richtwerte sind die eingeleiteten Massnahmen dem AWA mitzuteilen.

6. Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle

- 6.1. Folgende Abfälle dürfen angenommen werden (Erläuterungen vgl. Anhang):

20 01 Getrennt gesammelte Fraktionen von Siedlungsabfällen	
20 01 26 [S]	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen R152
20 01 97 [S]	Kleinmengen vermischter Sonderabfälle aus Haushalten R151
20 03 Andere Siedlungsabfälle	
20 03 06 [S]	Schlämme aus Strassenschächten (Strassensammlerschlämme) R152, R153

- 6.2. Die Bewilligungsnehmerin hat durch eigene Kontrollen zu garantieren, dass keine nicht bewilligten Abfälle angenommen und behandelt werden.

7. Sammelstelle für Sonderabfälle aus Haushaltungen

- 7.1. Folgende Abfälle dürfen angenommen werden:
Im Rahmen der privaten Sammelstelle dürfen Kleinmengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen aus Haushalten sowie nicht branchenübliche Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle aus dem Kleingewerbe angenommen werden (z. B. Medikamente, Farben, Lacke, Lösungsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, quecksilberhaltige Geräte und Batterien, Säuren, Entkalker, Laugen, Javelwasser, andere Chemikalien und Gifte, Leuchtstoffröhren, Motoren- und Speiseöl).
- 7.2. Nicht angenommen werden dürfen:
 - regelmässig anfallende, branchentypische Sonderabfälle des Gewerbes (z.B. Farbabfälle aus Malerbetrieben)
 - Sprengstoffe, Waffen und Munition (Auskunft durch Kantonspolizei, Tel. 031 638 60 60)
 - radioaktive Abfälle (Auskunft erteilt das Bundesamt für Gesundheit, Abteilung Strahlenschutz, Tel. 058 462 96 14)
 - infektiöse Abfälle

- 7.3. Die Bewilligungsnehmerin hat durch eigene Kontrollen zu garantieren, dass keine nicht bewilligten Abfälle angenommen und behandelt werden.
- 7.4. Die gesammelten Sonderabfälle werden ausschliesslich zwischengelagert und sind entsprechend den Vorschriften der VeVA zu kennzeichnen und mit den vorgeschriebenen Begleitscheinen regelmässig einem autorisierten Empfänger abzugeben. Die in Kleingebinden angelieferten Sonderabfälle können unter dem LVA-Code 20 01 97 [S] zusammengefasst werden. Dagegen werden Altöl, Speiseöl, Batterien, Farben, Medikamente usw. einzeln codiert und mit separatem Begleitschein abgegeben.
- 7.5. Ausser beim Speiseöl und beim klar spezifizierten Motorenöl dürfen Sonderabfälle weder zusammengeschüttet noch vermischt werden.
- 7.6. Wassergefährdende Flüssigkeiten dürfen nur über Auffangschalen aus lagergutbeständigem Material, geschützt vor Regen und Schlagregen, gelagert werden. Keinesfalls dürfen wassergefährdende Flüssigkeiten wie Motorenöl, Farben, Lösemittel, Säuren etc. in ein Gewässer, in die Kanalisation oder in den Boden gelangen. Um dies zu gewährleisten, sind für den Havariefall geeignete Utensilien (Bindemittel, Abdichtmaterial) bereitzustellen.
- 7.7. Die in Gebinden angelieferten Sonderabfälle müssen so voneinander getrennt gelagert werden, dass im Fall einer Havarie keine gefährlichen chemischen Reaktionen wie Explosionen, Bildung von toxischen Gasen, Hitzeentwicklung ablaufen können. Insbesondere müssen saure, alkalische, oxidierende, brennbare und nicht identifizierbare Stoffe voneinander getrennt werden (dies kann beispielsweise durch die Verwendung von lagergutbeständigen Auffangschalen oder Transportkisten erreicht werden). Wässrige Sonderabfälle sind frostsicher zu lagern.
- 7.8. Für den Betrieb einer Sammelstelle für Sonderabfälle muss der Betreiber wie auch dessen Mitarbeitende geschult sein. Das Fachwissen ist innerhalb von 5 Jahren durch Wiederholungsschulungen zu aktualisieren. Die Teilnahme an Wiederholungsschulungen ist nachzuweisen.
- 7.9. Während den Öffnungszeiten muss geschultes Personal anwesend sein. Ausserhalb der Öffnungszeiten ist die Sammelstelle abzuschliessen.

8. Ausnahmen für nicht bewilligte Abfälle

- 8.1. Das AWA kann die Liste der zur Annahme bewilligten Abfälle auf Gesuch hin für ähnliche Abfälle, Versuchsreihen oder Einzelfälle erweitern. Die Gesuche sind mittels der Internet-Anwendung EGI (<https://egi-aei.ch>) einzureichen.

9. Sicherheitsvorkehrungen

- 9.1. Für Havariefälle, zum Beispiel Ölverluste, sind die nötigen Bekämpfungsmittel wie Ölbinde bereitzustellen. Vorkommnisse mit ausfliessenden wassergefährdenden Flüssigkeiten sind unverzüglich der Kantonspolizei oder der Feuerwehr zu melden.
- 9.2. Die Bewilligungsnehmerin hat Vorkehrungen zu treffen, damit keine Abfälle illegal abgelagert werden (z.B. durch Verbotstafeln, Absperrungen, Umzäunungen usw.). Wenn trotzdem unzulässiges Material zugeführt wird, ist dieses umgehend in einer bewilligten Abfallbehandlungsanlage zu entsorgen.

10. Mengenbeschränkung

- 10.1. Die Menge der insgesamt verarbeiteten Abfälle darf 10'000 Tonnen pro Jahr (UVPV) nicht überschreiten.
- 10.2. Die Menge gelagerter Reifen darf 50 Tonnen nicht überschreiten.

11. Meldepflicht

- 11.1. Spezielle Vorfälle wie Schwierigkeiten mit Abfällen oder wiederholt zurückgewiesene Abfälle sind unverzüglich dem AWA zu melden.

- 11.2. Die Bewilligungsnehmerin meldet die erforderlichen Angaben über die angenommenen Sonderabfälle [S] nach Art. 12 Abs. 1 und 3 VeVA auf elektronischem Weg mittels des Informatikprogrammes VeVA-Online (www.veva-online.admin.ch). Die Meldung muss innert 30 Arbeitstagen nach Ende jedes Quartals erfolgen. Wurden in einer Periode keine Sonderabfälle angenommen, ist als Bestätigung das Quartal abzuschliessen.
- 11.3. Die Bewilligungsnehmerin meldet einmal jährlich die erforderlichen Angaben über die angenommenen anderen kontrollpflichtigen Abfälle [ak] nach Art. 12 Abs. 2 und 3 VeVA auf elektronischem Weg mittels des Informatikprogrammes VeVA-Online (www.veva-online.admin.ch). Die Meldung muss innert 30 Arbeitstagen nach Ende jedes Jahres erfolgen. Wurden in einer Periode keine anderen kontrollpflichtigen Abfälle angenommen, ist als Bestätigung das Jahr abzuschliessen.
- 11.4. Die Bewilligungsnehmerin meldet dem AWA innert 30 Arbeitstagen nach Ende des Jahres die Menge der im vergangenen Jahr in der Sammelstelle angenommenen Sonderabfälle, aufgeschlüsselt nach Abfallarten (Farben, Medikamente, Chemikalien, Lösemittel, Altöl usw.) per E-Mail an abfall.awa@bve.be.ch. Wurde in einer Periode keine Sonderabfälle in der Sammelstelle angenommen, ist eine Meldung über 0 kg zu bestätigen.
- 11.5. Die Bewilligungsnehmerin stellt dem AWA einmal jährlich ein Verzeichnis über die angenommenen Mengen der in VVEA Anhang 1 genannten Abfallarten mit Angabe deren Herkunft sowie über die in den Anlagen entstehenden Rückstände und Emissionen zu. Die Meldung muss innert 30 Arbeitstagen nach Ende jedes Jahres erfolgen. *Die erste Meldung für das Jahr 2021 muss demnach im Februar 2022 erfolgen.*

12. Veränderungen am Betrieb

- 12.1. Wesentliche Änderungen im Betrieb, insbesondere abgeänderte oder neue Behandlungsmethoden, Erneuerung von Anlagen, Verlegung des Betriebsstandortes und Wechsel in der Betriebsleitung sowie bei Schlüsselpersonen sind innert Monatsfrist dem AWA zu melden.

13. Dauer der Bewilligung

- 13.1. Die Bewilligung ist befristet bis zum **30. November 2021**. Mindestens vier Monate vor Ablauf dieser Frist hat die Bewilligungsnehmerin dem AWA schriftlich ein Verlängerungsgesuch zu stellen.

14. Gebühr

- 14.1. *Für diese Bewilligung ist gestützt auf Anhang VIII, Ziffer 3.9 GebV eine Gebühr von Fr. 240.-- zu entrichten. Dieser Betrag wird separat in Rechnung gestellt.*

Hinweise

- Widerhandlungen gegen diese Bewilligung können nach Art. 60 und 61 USG, nach Art. 37 AbfG oder nach Art. 292 StGB mit Busse bestraft werden.
- Die Bewilligungsnehmerin haftet für alle Schäden, die aus dem Empfang und der Behandlung von Abfällen entstehen. Der Staat haftet nicht für Schäden, die in Ausübung dieser Bewilligung entstehen.
- Das AWA kann bei Bedarf zusätzliche Untersuchungen und Abklärungen anordnen. Die anfallenden Kosten gehen grundsätzlich zu Lasten der Bewilligungsnehmerin.
- Folgende Merkblätter, Vollzugshilfen und Richtlinien entsprechen dem Stand der Technik und sind zu beachten:
 - Allgemeine Anforderungen an Sortierplätze für Bauabfälle (AWA, Mai 2009)
 - Merkblatt Gewässerschutzvorschriften für die Herstellung, Lagerung und Verwendung von Recyclingbaustoffen (AWA, August 2011)
 - Vollzugshilfen des BAFU "Umweltverträgliche Entsorgung von Altreifen"
 - Vollzugshilfen des BAFU "Umweltverträgliche Entsorgung von metallischen Abfällen"

- Allgemeine Gewässerschutzvorschriften für Auto- und Altmittelverwertungsbetriebe (AWA, März 2007)
 - Vollzugshilfen des BAFU "Umweltverträgliche Entsorgung von elektrischen und elektronischen Geräten"
 - Faktenblatt Leuchtmittel (BUWAL, Juni 2005)
 - Vollzugshilfen des BAFU "Umweltverträgliche Entsorgung von Holzabfällen" vom 7. Februar 2013
- Die Bewilligung kann insbesondere dann jederzeit ohne Entschädigungspflicht entzogen werden, wenn:
- die Bewilligungsnehmerin die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt oder gegen Bestimmungen der Umweltschutzgesetzgebung verstösst
 - die Auflagen der Bewilligung nicht eingehalten wurden
 - Einrichtungen, Anlagen oder Lagerplätze den Vorschriften nicht entsprechen
 - eine umweltverträgliche Entsorgung der entgegengenommenen Abfälle nicht gewährleistet ist
 - Personen ohne Arbeitsbewilligung beschäftigt werden oder diesen Räumlichkeiten oder Betriebsflächen zum Verrichten von Arbeiten zur Verfügung gestellt werden.
- Das AWA hat jederzeit das Recht, den Betrieb zu besuchen, Dokumente zu überprüfen (z.B. Begleitscheine, Lieferscheine, Entsorgungsnachweise usw.), Anlagen zu kontrollieren, Proben zu erheben sowie zu fotografieren. Analysenkosten werden in der Regel der Bewilligungsnehmerin verrechnet.
- Zu beachten sind Bedingungen und Auflagen anderer Behörden insbesondere in den Bereichen Bauvorschriften, Luftreinhaltung, Gewässerschutz, Brandverhütung, Arbeitnehmerschutz.
- Das AWA kann, gestützt auf die GebV, für Mahnungen eine Gebühr bis zu Fr. 80.- erheben.

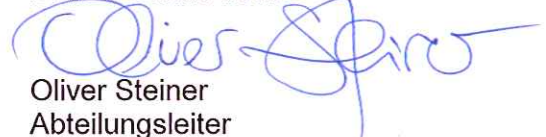
Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bewilligungsentscheid kann innerhalb von 30 Tagen seit seiner Eröffnung bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion schriftlich Beschwerde erhoben werden. Diese muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Gegen Bestimmungen, die unverändert aus der Bewilligung vom 20. Juni 2017 übernommen worden sind, kann nicht Beschwerde geführt werden.

Freundliche Grüsse

**AWA Amt für Wasser und Abfall
Betriebe und Abfall**


Oliver Steiner
Abteilungsleiter

Zur Eröffnung per Einschreiben an

- edi Entsorgungsdienste AG, Industriering 10, 3250 Lyss

Kopie an

- Regierungsstatthalteramt, Seeland, Amthaus, Stadtplatz 33, 3270 Aarberg
- Gemeinde Lyss, Bau + Planung, Bahnhofstrasse 10, 3250 Lyss
- AWA/Rs.

Anhang

Abkürzungen

AbfG	Gesetz über die Abfälle vom 18. Juni 2003
ak	andere kontrollpflichtige Abfälle gemäss LVA
AWA	Amt für Wasser und Abfall
BAFU	Bundesamt für Umwelt
EGI	Entsorgungsgenehmigung via Internet
GebV	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung vom 22. Februar 1995
KoG	Koordinationsgesetz vom 21. März 1994
LVA	Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom 18.10.2005
S	Sonderabfälle gemäss LVA
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937
USG	Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983
UVEK	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
UVPV	Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988
UVB	Bericht über die Umweltverträglichkeit / Umweltverträglichkeitsbericht
VeVA	Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005
VVEA	Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4.12.2015
VREG	Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte vom 14. Januar 1998
SBV	Schweizerischer Baumeisterverband

Behandlungscodes mit den zugehörigen Prozesscodes

R151	Zwischenlagern und weiterleiten der Abfälle, um sie einem im Teil B des Anhangs 2 der LVA aufgeführten Verfahren zu unterziehen (Gebinde werden nicht entleert)	7011
R152	Zusammenfügen, zwischenlagern und weiterleiten der Abfälle, um sie einem im Teil B des Anhangs 2 der LVA aufgeführten Verfahren zu unterziehen (keine Aufbereitung, Gebinde werden entleert)	7032
R153	Sortieren, zusammenfügen, aufbereiten, zwischenlagern und weiterleiten der Abfälle, um sie einem im Teil B des Anhangs 2 der LVA aufgeführten Verfahren zu unterziehen (der Abfall wird dabei verändert, es werden z.B. Teilmengen entfernt oder Eigenschaften des Abfalls verändert)	3011 3014 3025

Prozesscodes

3011	Sortieren
3014	Zerlegen
3025	Zerkleinern und Trennen
7011	Zwischenlagern von Transportbehältern (Transportbehälter werden nicht geleert)
7032	Zusammenfügen und zwischenlagern (ohne Sortierung)